

8. Finanzordnung der NWTU e. V.

§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Verbandes ist sparsam zu führen.

§ 2 Haushaltsplan

Der vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Änderungen des Haushaltsplanes können vom geschäftsführenden Vorstand bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt werden.

Der Haushaltsplan ist entsprechend den Verwendungsrichtlinien der Zuwender aufzustellen.

§ 3 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

Der Jahresabschluss wird durch die satzungsmäßigen Funktionsträger geprüft und in der Mitgliederversammlung veröffentlicht.

§ 4 Finanzverkehr/Geschäftsführer

Der Finanzverkehr kann über einen Geschäftsführer abgewickelt werden. Entsprechende Regelungen werden vom geschäftsführenden Vorstand getroffen.

Zahlungsanweisungen bedürfen generell der Unterschrift eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.

Wird der Finanzverkehr über einen Geschäftsführer abgewickelt, so ist dieser für Ausgaben des internen Geschäfts- und Verwaltungsbetriebes bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000,- Euro auch alleine zeichnungsberechtigt.

§ 5 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über die Konten des Verbandes abzuwickeln. Der Verband führt grundsätzlich nur eine Kasse. Die Aufsicht über diese Kasse obliegt dem Schatzmeister.

Über jede Ausgabe und Einnahme muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

§ 6 Vorschüsse

Funktionsträger oder vom geschäftsführenden Vorstand Beauftragte können für zu erwartende Aufwendungen über 50,-- Euro beim Schatzmeister einen Vorschuss beantragen. Der Antrag hat den Verwendungszweck und die Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen zu enthalten. Die endgültige Aufwandsabrechnung hat unmittelbar nach Anfall des Aufwandes, spätestens jedoch bis vier Wochen danach zu erfolgen.

§ 7 Abrechnungen

Zweckgebundene Mittel der öffentlichen Hand dürfen nur nach Maßgabe des Haushaltsplanes verwendet werden. Vergaberichtlinien des LSB oder anderer Zuwender sind für die NWTU bindend.

Abrechnungen, die nicht den Vorschriften der Zuwender entsprechen, werden nicht bearbeitet und an den Abrechnenden zurückgegeben.

Abrechnungen über Veranstaltungen des Verbandes sind bis zum 20. Dezember eines jeden Jahres beim Schatzmeister einzureichen.

§ 8 Beiträge

Als Grundlage der Beitragsbemessung gelten die Stärkemeldungen der Mitglieder. Diese sind gehalten, ihre volle Mitgliederzahl zu melden.

Die Stärkemeldungen ergehen von der NWTU an die Mitglieder und müssen bis zum 15. Januar eines jeden Jahres an die NWTU zurückgesandt werden. Erhöht sich die Sportlerzahl eines Mitgliedes, so hat eine Nachmeldung zu erfolgen.

§ 9 Beitragsrechnung

Das Mitglied erhält von der NWTU eine Beitragsrechnung. Diese ist bis zum 31. März des Jahres auf das angegebene Konto zu überweisen.

In Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand auf begründeten Antrag des Mitgliedes hin Ratenzahlung oder -stundung der Beitragszahlung bis spätestens zum 30. Juni des Jahres gewähren. Der Antrag ist bis zum 1. März zu stellen.

§ 10 Mahnungsmaßnahmen

Bei Nichterfüllung der Beitrags- oder anderer Verpflichtungen gegenüber der NWTU hat der geschäftsführende Vorstand das Recht ab dem der Fälligkeit folgenden Monat:

- a) eine Verzugsgebühr von 4 % der ausstehenden Summe zu verlangen,
- b) das Stimmrecht ruhen zu lassen,
- c) das Mitglied von allen Veranstaltungen der NWTU auszuschließen.

§ 11 Verrechnung

Statt der Maßnahmen zu § 10 kann der geschäftsführende Vorstand in Einzelfällen eine Verrechnung mit Mitteln vornehmen, auf die das Mitglied ein Anrecht erworben hat. Einer ausdrücklichen Abtretungserklärung seitens des Mitgliedes bedarf es dazu nicht.